



Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern

2019



Europäische Union

**EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.**

Abkürzungen

AfL	= Amt für Landwirtschaft (heute: StALU)
ArgeLand-entwicklung	= Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
EPLR M-V	= Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern
FlurbG	= Flurbereinigungsgesetz
[ha]	= Hektar
HRO	= Hansestadt Rostock
HWRM-RL	= Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie)
ILEK	= Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
lfd. Nr.	= laufende Nummer
LM	= Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
LRO	= Landkreis Rostock
LUP	= Landkreis Ludwigslust-Parchim
LwAnpG	= Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
MSE	= Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
M-V	= Mecklenburg-Vorpommern
NWM	= Landkreis Nordwestmecklenburg
Ordn.-Nrn.	= Ordnungsnummern
SN	= Landeshauptstadt Schwerin
StÄLU	= Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt
StALU	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
StALU MM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
StALU MS	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
StALU VP	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
StALU WM	= Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
VG	= Landkreis Vorpommern-Greifswald
VR	= Landkreis Vorpommern-Rügen
WMS-Dienst	= Web Map Services (Bereitstellung von Karten in Form von Rasterdaten)
WRRL	= Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die ländlichen Räume nehmen den größten Teil der Landesfläche Mecklenburg-Vorpommerns ein. Sie werden sowohl landwirtschaftlich als auch touristisch intensiv genutzt, erfüllen ökologische Funktionen und bieten der dort lebenden Bevölkerung Heimat und Arbeit. Darüber hinaus müssen die ländlichen Räume des Landes eine Vielzahl weiterer Nutzungsansprüche befriedigen, ohne dabei die gegebene Vielfalt und Intaktheit von Fauna und Flora zu verlieren. Dabei unterliegen die ländlichen Räume aber auch aktuellen Zwängen. Stand früher beispielsweise deren landwirtschaftliche Nutzung und die diesbezügliche Optimierung im Vordergrund, so gewinnen heute umwelt- und naturschutzfachliche Belange stark an Bedeutung. In den ländlichen Räumen sind beispielsweise Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung der Qualität der Wasserressourcen für Bevölkerung und wirtschaftende Betriebe umzusetzen.



Seit nunmehr über fünfundzwanzig Jahren unternimmt die Landesregierung deshalb große Anstrengungen, um die Multifunktionalität der ländlichen Räume des Landes ressourcenschonend zu erhalten und weiter zu verbessern. Dies geschieht im Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt über die regional zuständigen vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt, unter Mitarbeit der Landkreise und vieler lokaler Akteure. Diese unterstützen unter Einsatz von Fördermitteln mit einer Vielzahl von Förderinstrumenten und Vorhaben die Entwicklung der ländlichen Räume des Landes wirkungsvoll.

Die Umsetzung dieser politischen Schwerpunktsetzung der Landesregierung erfolgt unter anderem durch die Unterstützung von Vorhaben zur Erschließung von Flächen mit dem Ziel der Verbesserung der Bewirtschaftung der ländlichen Räume, der Dorfentwicklung sowie von Maßnahmen der ländlichen Infrastruktur, beispielsweise im Bereich des ländlichen Wegebbaus. Sind nicht nur die Durchführung solcher punktuellen Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Verhältnisse in den ländlichen Räumen einer Region erforderlich, sondern umfassende Entwicklungen beispielsweise in der Fläche einer ganzen Gemeinde notwendig, so hat sich hierfür die Flurneuordnung als wirkungsvolles Instrument etabliert und bewährt. Sie wird auf Antrag oder von Amts wegen seit rund fünfundzwanzig Jahren im Land angeordnet und vom jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt unter permanenter Einbeziehung der beteiligten Bürger durchgeführt. Die Flurneuordnungsverfahren vereinen eine Vielzahl von Entwicklungsinstrumenten in sich.

In Flurneuordnungsverfahren wird die Herstellung neu geordneter und gesicherter Eigentumsverhältnisse an den ländlichen Grundstücken und deren Erschließung bewirkt. Dadurch wird für die Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Gemeinden die Beleihungsfähigkeit ihres Eigentums gewährleistet und die erforderliche Investitions-

sicherheit für die dort wirtschaftenden Unternehmen geschaffen. Gemeinden, in denen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, können innerhalb des Verfahrens in die Errichtung und/oder Verbesserung öffentlicher Anlagen, wie Kindertagesstätten, Schulen oder anderer Dorfgemeinschaftseinrichtungen investieren. Darüber hinaus unterstützen immer mehr Flurneuordnungsverfahren auch die Umsetzung von Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie wirkungsvoll. Von großem Vorteil für Bürger, Unternehmen und Gemeinden ist hierbei, dass die Flurneuordnungsverfahren von den erfahrenen Fachleuten der Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt bürgernah durchgeführt und ihre Investitionen durch den Einsatz von Fördermitteln wirkungsvoll unterstützt werden. Die daraus resultierenden positiven Entwicklungen im privaten, wirtschaftlichen und kommunalen Bereich tragen wesentlich dazu bei, in den ländlichen Räumen unseres Landes den Herausforderungen des demografischen Wandels gerecht zu werden und Arbeitsplätze zu erhalten.

Die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren ist auch nach fünfundzwanzig Jahren im ganzen Land ungebrochen. Dies resultiert auch daraus, dass zwar der rechtliche Rahmen zur Anwendung und Umsetzung von Flurneuordnungsverfahren klar definiert ist, dieser jedoch vielfältige und zeitgemäße Zielstellungen zulässt. Da sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren von der Europäischen Union in der laufenden Förderperiode 2014 bis 2020 mit Fördermitteln unterstützt wird, als auch der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns die weitere Anwendung des Instrumentes der Flurneuordnung als Gestaltungselement in den ländlichen Räumen unterstützt, werden im Jahre 2019 Flurneuordnungsverfahren nicht nur durchgeführt und abgeschlossen, sondern auch neu angeordnet.

Allen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Kommunen und anderen Interessierten gibt das Flurneuordnungsprogramm für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2019 einen Überblick über den aktuellen Stand anhängiger und die Planung von neu anzuordnenden Flurneuordnungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern. Dies bildet modernes Verwaltungshandeln zeitgemäß transparent ab.

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Entwicklung der ländlichen Räume Mecklenburg-Vorpommerns durch die Aktivitäten der Landesregierung positiv verläuft. Von großer Bedeutung ist dabei, dass diese Aktivitäten von den Bürgerinnen und Bürgern angenommen und unterstützt werden. Dies gilt nicht nur für speziell darauf ausgegerichtete Förderinstrumente, wie den LEADER-Ansatz, sondern selbstverständlich auch für die Flurneuordnung. Die von einem Flurneuordnungsverfahren als Bodeneigentümer berührten Bürgerinnen und Bürger bestimmen als Träger des Verfahrens aktiv mit über die Planung und Auswahl von den im Rahmen des Verfahrens vorgesehenen Maßnahmen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihr Umfeld selbst mitzugestalten und erhöhen Sie dadurch auch die Wirkung der Aktivitäten zur Entwicklung Ihrer Gemeinde!

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg und grüße Sie ganz herzlich,

Ihr



Dr. Till Backhaus
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Struktur und Aufgaben der Flurneuordnungsverwaltung

Das LM mit Sitz in Schwerin ist die für die Flurbereinigung oberste zuständige Landesbehörde und obere Flurbereinigungsbehörde zugleich. Flurneuordnungs-, beziehungsweise Flurbereinigungsbehörden auf Ortsebene sind die vier StÄLU. Die konkrete Aufgabenwahrnehmung erfolgt innerhalb der StÄLU in den Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung.

StÄLU	Standort(e)	Territoriale Zuständigkeit
Mittleres Mecklenburg	Rostock (Bützow)	HRO, LRO
Mecklenburgische Seenplatte	Neubrandenburg	MSE
Vorpommern	Stralsund (Ueckermünde)	VG, VR
Westmecklenburg	Schwerin	SN, NWM, LUP

Aufgabe der Flurneuordnungs-/Flurbereinigungsbehörden ist sowohl die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren nach dem LwAnpG wie auch von Flurbereinigungsverfahren nach dem FlurbG. Vereinfachend wird nachfolgend allgemein der Begriff „Flurneuordnung“ verwendet. Sofern nicht ausdrücklich anders benannt, beziehen sich getätigte Aussagen damit auch auf die „Flurbereinigung“.

Das Gestaltungsinstrument Flurneuordnung

Auf der Grundlage des LwAnpG und des FlurbG führen die Abteilungen Integrierte ländliche Entwicklung der StÄLU Flurneuordnungsverfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an ländlichen Grundstücken durch. In diesen Verfahren werden zersplittertes Bodeneigentum arrondiert und getrenntes Grundstücks- und Gebäude-sondereigentum zusammengeführt. Die StÄLU sichern so Bewirtschaftungsverhältnisse, erschließen Flächen und optimieren gemeinsam mit den Teilnehmergeinschaften (der am Verfahren Beteiligten) in den Flurneuordnungsverfahren ländliche Infrastrukturen, verbessern die innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und schaffen dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen. Zusätzlich werden Vorhaben der Teilnehmer in den Flurneuordnungsverfahren im Rahmen der privaten Dorferneuerung mit öffentlichen Mitteln gefördert. Neben diesen Maßnahmen werden aber auch Landnutzungskonflikte zum Beispiel zwischen Landwirtschaft, Tourismus und Naturschutz im Verfahren optimal gelöst. Werden Verfahren gänzlich nach oder in Verbindung mit dem FlurbG angeordnet, so kann in diesen Verfahren beispielsweise auch die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt wirkungsvoll unterstützt

werden. In Waldgebieten können auch sogenannte Waldflurbereinigungen zur Erhöhung des Wertschöpfungspotentials durchgeführt werden.

In den letzten fünfundzwanzig Jahren haben Flurneuordnungsverfahren so dazu beigetragen, umweltschonend die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den ländlichen Räumen M-V nachhaltig zu erhalten und zu verbessern. Über die ländliche Entwicklung, der die Maßnahme Flurneuordnung zuzuordnen ist, flossen seit 1991 in die ländlichen Räume M-Vs insgesamt rund 1,8 Milliarden Euro Fördermittel von Europäischer Union, Bund und Land. Entsprechend groß war und ist die Nachfrage nach Flurneuordnungsverfahren bei Bürgern, Unternehmen und Kommunen im ganzen Land. Seit der Wiedervereinigung sind bis Ende 2018 in M-V rund 465 Flurneuordnungsverfahren mit über 565.000 ha Verfahrensfläche nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnet worden.

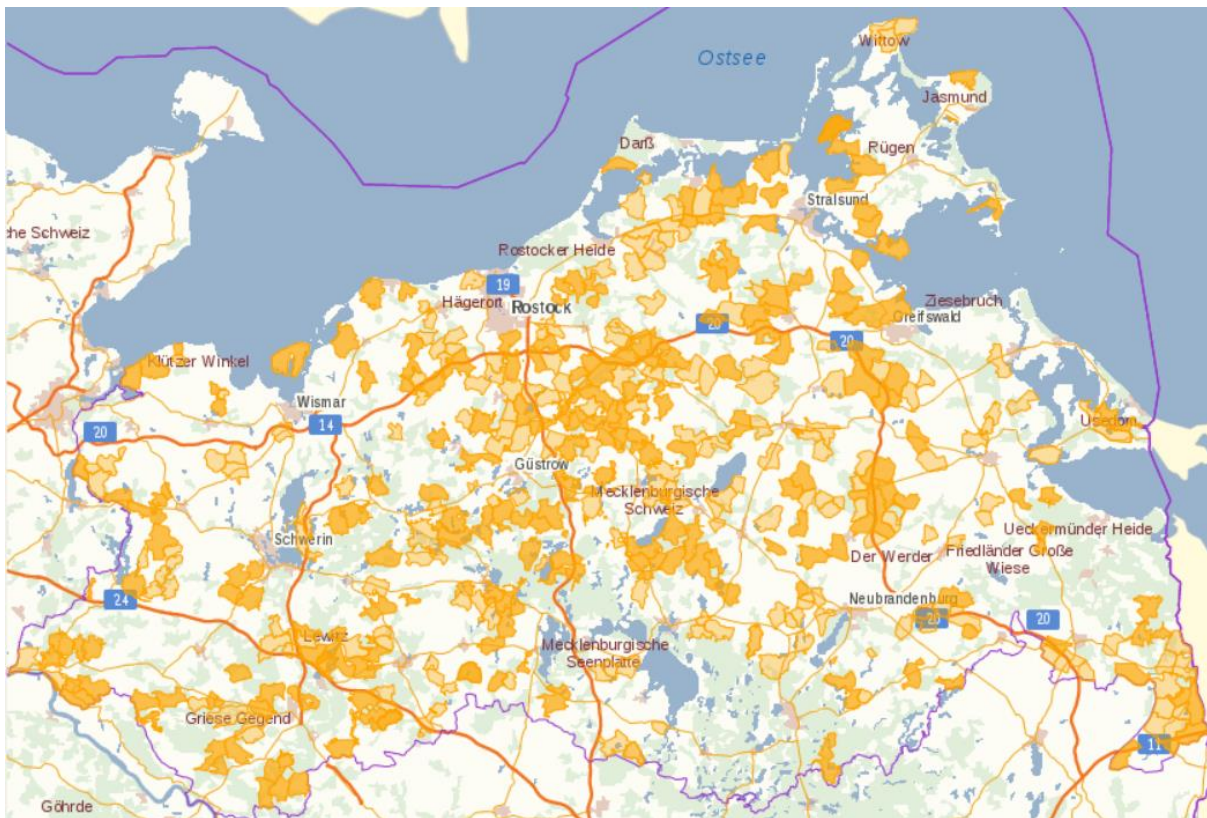


Abbildung 1: In M-V in Arbeit befindliche ■ und beendete ■ Verfahren nach LwAnpG und FlurbG

Auch weiterhin liegen den Flurneuordnungsbehörden eine Vielzahl von Anträgen auf die Anordnung und Durchführung von Flurneuordnungsverfahren vor.

Eine zeitgleiche Bewältigung dieser bestehenden flächendeckenden Nachfrage nach Flurneuordnung im Land ist trotz aller personellen und finanziellen Anstrengungen von Politik und Verwaltung nicht zeitnah realisierbar. Deshalb ist Grundlage der Auswahl und namentlichen Benennung neu anzuordnender Flurneuordnungsverfahren sowie deren prioritärer Reihung die Anwendung landesweit einheitlicher Bewertungskriterien. Die daraus resultierende Priorisierung anzuordnender Verfahren wird für das laufende Kalenderjahr jeweils im aktuellen Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V abgebildet.

Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien zur Priorisierung von Flurneuordnungsverfahren sind darauf ausgerichtet, primär die Anordnung solcher Verfahren zu ermöglichen, in denen das damit verbundene Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotentials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen (beispielsweise im überregionalen infrastrukturellen oder ökologischen Bereich) unterstützt.

Die Bewertungskriterien lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- Mit der ersten Gruppe (Verbindung agrarstruktureller Ziele mit der [Ermöglichung der] Umsetzung von Zielen Dritter) erfolgt eine Priorisierung nach dem grundsätzlichen, die Verbesserung der Agrarstruktur ergänzenden Verfahrensziel. Die definierten Kriterien werden alternativ angewandt.
- Mit der zweiten Gruppe (Dringlichkeit und Ausmaß des Bodenordnungsbedarfs) können spezifische Details des jeweiligen zur Anordnung geplanten Flurneuordnungsverfahrens berücksichtigt werden, so dass differenziertere Bewertungsergebnisse im Hinblick auf die nach den Kriterien der ersten Gruppe gebildete Rangfolge erreicht werden. Die Kriterien dieser Gruppe werden kumulativ bewertet.

Die Festlegung der Bewertungskriterien basiert auf einer Auswertung der sozioökonomischen Analyse inklusive Stärken-Schwächen-Chancen-Risikoanalyse für das EPLR M-V 2014 bis 2020 (pwc, Dezember 2012). Danach bestehen auch in M-V im Hinblick auf den Boden in seinen Funktionen als Lebensgrundlage, Lebensraum und Produktionsstätte Nutzungskonkurrenzen und Konflikte zwischen verschiedenen Interessengruppen. Dabei kann der gezielte Einsatz von Instrumenten der Bodenordnung dazu beitragen, die Erhaltung der wettbewerbsfähigen Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten.

Zugleich kommt die Halbzeitbewertung des EPLR M-V 2007 bis 2013 zu dem Ergebnis, dass der wichtigste Beitrag der Flurneuordnung zu den Zielen des Natur- und Umweltschutzes in der Flächenbereitstellung für übergeordnete naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Planungen besteht. Hierbei sind insbesondere größere Planungen mit hohem Flächenbedarf ohne das Instrument der Flurneuordnung nur schwierig umzusetzen.

Weiterhin entspricht es dem Wesen der Flurneuordnung, die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung verschiedenster Entwicklungsvorhaben zu schaffen, so dass die Flurneuordnungsverfahren wichtige Beiträge zur beschleunigten Umsetzung von Vorhaben liefern, die gegebenenfalls in die Schaffung von Arbeitsplätzen münden können. Nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung wird die Regelung der Eigentumsverhältnisse innerhalb und außerhalb der Ortslagen weiterhin ein Schwerpunkt bleiben müssen und zudem die Flächenbereitstellung für die Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Strategie des EPLR M-V 2014 bis 2020 beinhaltet demgemäß als landespolitischen Schwerpunkt die Flurneuordnung

- als begleitendes Element der Unternehmensentwicklung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen im ländlichen Raum,

- zur Vervollständigung ländlicher Infrastruktur sowie
- zur Umsetzung von wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielstellungen.

Diese Schwerpunktsetzung korrespondiert insoweit mit der vom Landtag M-V an die Landesregierung gerichteten Aufforderung, die Instrumente der Flurneuordnung weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Maßnahmen

- zur Begleitung des demografischen Wandels,
- zur Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit und
- die Verknüpfung der Flurneuordnung mit der Umsetzung von Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kompensationsmaßnahmen und der Anwendung der Ökokonten-Regelung

zu berücksichtigen.

Davon ausgehend, dass jede Flurneuordnung grundsätzlich

- der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung dient,

erfolgt die Priorisierung der anzuordnenden Verfahren zunächst danach, inwieweit das Flächenmanagement nicht nur eine Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht, sondern auch die Realisierung weiterer Flächen beanspruchender Investitionen und Planungen unterstützt.

Die höchste Priorität erhalten Unternehmensflurbereinigungen, mit denen die Durchführung von Vorhaben und Investitionen, die einen großen Flächenbedarf haben, ermöglicht oder unterstützt wird sowie die von den Vorhaben ausgehenden Enteignungswirkungen auf eine größere Anzahl von Bodeneigentümern als die unmittelbar von dem Vorhaben Betroffenen verteilt werden.

Im Weiteren erhalten Flurneuordnungsverfahren einen besonders hohen Stellenwert, die die Ermöglichung oder verfahrensimmanente Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben. Hierzu gehört insbesondere das Flächenmanagement zur Unterstützung bei der Erfüllung der Anforderungen der WRRL und der HWRM-RL.

Dem folgen Dorfflurbereinigungen als ein Instrument zur Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. Ein solches Flächenmanagement kann zum Beispiel erforderlich werden, wenn in Siedlungsgebieten durch einen Bevölkerungsrückgang erheblicher Gebäudeleerstand oder ungenutzte Flächen entstehen und die vorhandene Grundstücksstruktur jedoch einer nach beziehungsweise Umnutzung der Grundstücke entsprechend zeitgemäßen Ansprüchen im Wege steht. Durch eine Neuordnung dieser Grundstücke kann eine Revitalisierung der Siedlungsbereiche unterstützt und eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme in den Randbereichen der Ortslagen minimiert werden.

Sodann folgen in der Rangordnung die Verfahren, die

- die Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit,
- das Flächenmanagement für Ökokonten oder

- ausschließlich das Flächenmanagement zur Erhöhung des Wertschöpfungspotenzials in der Land- und Forstwirtschaft

zum Ziel haben.

Die Anordnung von Verfahren, die das Erreichen weiterer, in den Merkmalen dieses Auswahlkriteriums nicht ausgedrückter Zielsetzungen unterstützen, ist nicht ausgeschlossen, erfolgt dann jedoch mit niedrigerer Priorität.

Den Teilkriterien der zweiten Kriteriengruppe liegt zugrunde, dass

- soweit in einem Verfahren auch nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG erforderliche Maßnahmen synergetisch durchgeführt werden, die Effizienz des Einsatzes personeller und finanzieller Ressourcen der Flurneuordnungsverwaltung gesteigert werden kann,
- berücksichtigt wird, für wie viele Betriebe die strukturellen Bedingungen infolge der Flurneuordnung verbessert werden können; indirekt werden dabei die von diesen Betrieben Beschäftigten berücksichtigt, auf deren Tätigkeit sich die Verbesserungen auswirken,
- die gesetzlich zugesicherte freie Verfügbarkeit über das Eigentum an Grundstücken (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 Satz 1 BGB) erst durch deren Erreichbarkeit tatsächlich hergestellt wird,
- Maßnahmen in Flurneuordnungsverfahren die Erschließung im Binnenland bestehender ungenutzter Potenziale für die weitere Tourismusentwicklung begünstigen können,
- Maßnahmen der Flurbereinigung insbesondere die Herbeiführung einer gegebenenfalls erforderlichen Flächenverfügbarkeit für Unternehmen und die Verbesserungen bei der Erschließung von Unternehmensflächen bewirken können und
- die Umsetzung integrierter Entwicklungsstrategien, die eine abgestimmte Entwicklung unter Berücksichtigung der endogenen Entwicklungspotenziale in den Regionen gewährleisten, angesichts der vielfältigen Herausforderungen und der begrenzten Möglichkeiten eine wichtige Voraussetzung für einen nachhaltigen Mitteleinsatz ist.

Nachfolgend ist das Bewertungsschema zur Ermittlung der Priorität für neu anzuordnende Flurneuordnungsverfahren vollständig abgebildet.

1.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abbildung 2: Bewertungskriterien zur Anordnung von Verfahren nach LwAnpG oder FlurbG (außer Freiwillige Landtauschverfahren nach LwAnpG und FlurbG und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum nach LwAnpG) in M-V

Aktuelles aus der ländlichen Neuordnung in Mecklenburg-Vorpommern

Darstellung der Flurneuordnungsverfahren des Landes im GeoPortal M-V

Mit Beginn des Jahres 2019 stellte die Flurneuordnungsverwaltung des Landes M-V eine Übersicht der im Lande bearbeiteten Flurneuordnungsverfahren im Internet bereit. In der Übersicht werden sowohl die derzeit in Bearbeitung befindlichen Flurneuordnungsverfahren als auch die abgeschlossenen Verfahren dargestellt. Die Darstellung erfolgt im GeoPortal des Landes mit Hilfe eines WMS-Dienstes. Der einfachste Weg zur Ansicht der Abgrenzung der Verfahrensgebiete erfolgt über die Homepage des LM. In der Rubrik „Ländliche Räume“ wurde der Themenpunkt „Flurneuordnung/Flurbereinigung“ neu eingefügt. Hier erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger Informationen zur Flurneuordnung in M-V:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Laendliche-Raume/Flurneuordnung/>.

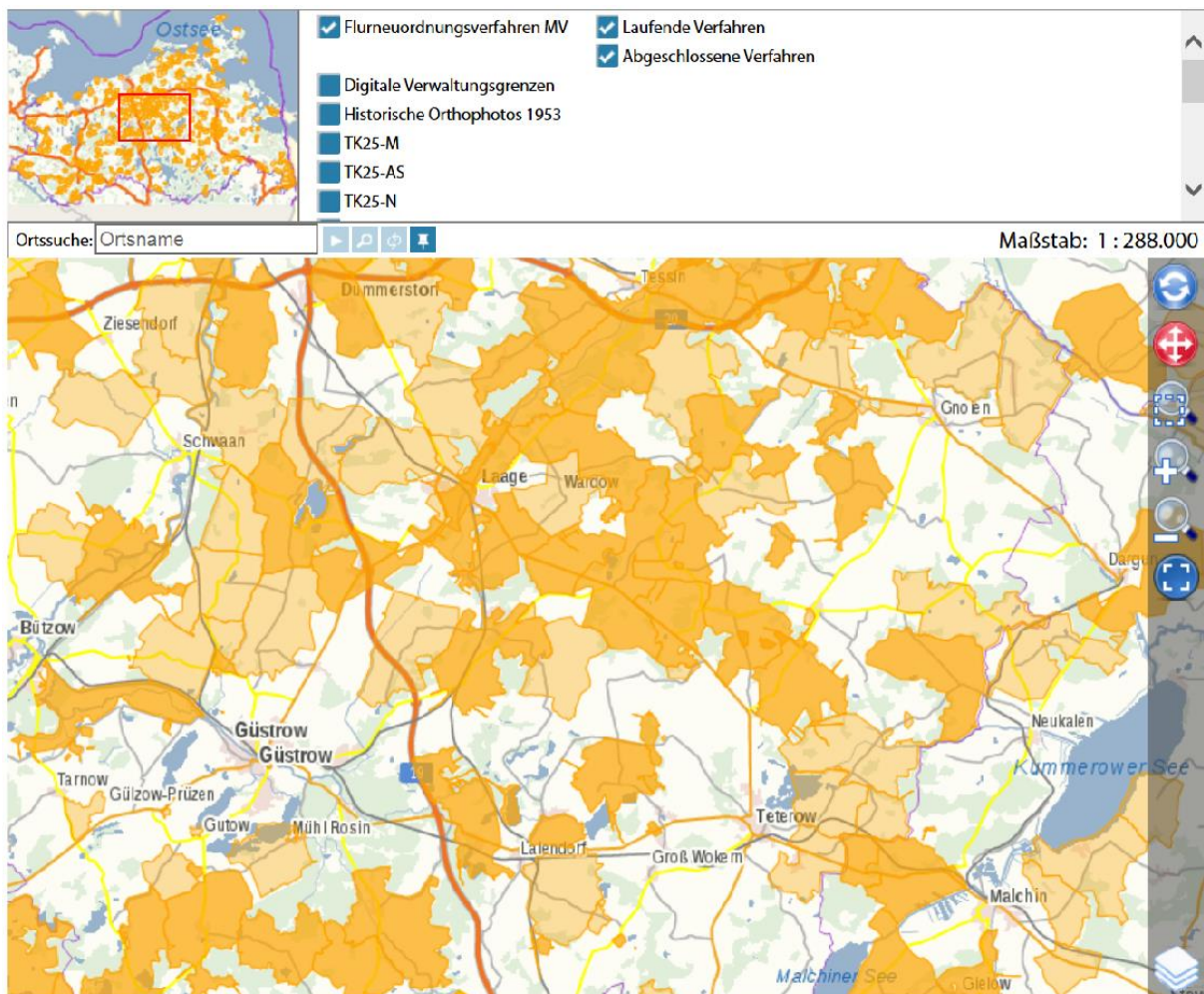


Abbildung 3: Übersicht der Flurneuordnungsverfahren in M-V

In der grafischen Übersicht der Flurneuerordnungsverfahren sind die bereits abgeschlossenen Flurneuerordnungsverfahren mit einer hellen Flächentönung ■ und die sich in Bearbeitung befindlichen Verfahren in einer dunklen Flächentönung ■ dargestellt.

Ab dem Kartenmaßstab 1:200.000 werden die Verfahrensabgrenzungen auf der Grundlage von Orthofotos (Luftbildern) angezeigt, zusätzlich werden noch die Gemarkungsnamen sowie die Gemarkungs- und Flurgrenzen dargestellt. Ein weiteres Hineinzoomen in die Karte zeigt ab dem Maßstab 1:100.000 die Namen der angezeigten Flurneuerordnungsverfahren sowie die Flurnummern.

Ab dem Maßstab 1:10.000 werden die Flurstücksgrenzen dargestellt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die räumliche Abgrenzung der Flurneuerordnungsverfahren nicht exakt der rechtlichen Abgrenzung entsprechen muss. Die amtliche Abgrenzung der Flurneuerordnungsverfahren lässt sich nur aus den Anordnungs- bzw. Änderungsbeschlüssen zum Verfahren ablesen.

Über eine integrierte Ortsnamensuche wird die Karte auf den gefundenen Ort zentriert. Befinden sich hier farbige gekennzeichnete Verfahrensbereiche, können durch Anklicken des Gebietes weitere Informationen aufgerufen werden.

In dem Informationsfeld werden für die in Bearbeitung befindlichen Verfahren die maßgeblichen Verfahrensmeilensteine aufgeführt und sind - soweit bereits durchgeführt - mit einem Datum oder dem Hinweis „erfolgt“ versehen.

Nach der Darstellung der landesspezifischen Verfahren findet sich auf der gleichen Internetseite auch ein Link zu einer bundesweiten Übersicht. Die ArgeLandentwicklung hat sich bereits seit 2012 mit der Thematik auseinandergesetzt, einen Viewer zur Darstellung der Grenzen von Flurneuerordnungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland im Internet bereitzustellen. Mittlerweile sind die Daten der meisten Bundesländer hier integriert. Die bundesweite Übersicht der in Bearbeitung befindlichen Flurneuerordnungsverfahren ist unter folgendem Link aufzurufen:

<http://www.arge-landentwicklung.nrw.de/?lang=de>.

Informationen zum Flurneuerordnungsverfahren	
Verfahrensnummer	31274
Verfahrensname	Rachow-Zierstorf
Verfahrensart	§56 LwAnpG
Zuständige Stelle	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg Erich-Schlesinger-Str. 35 18059 Rostock
Bearbeitung durch	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
weitere Information:	
Status	In Bearbeitung
Verfahrensgröße [ha]	1160
Anzahl Teilnehmer	152
Anordnung	01.11.2006
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	erfolgt
Wege- und Gewässerplan gem. § 41 FlurbG	Plangenehmigung erfolgt
Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes	erfolgt
Ausführungsanordnung	22.08.2013
Eintritt neuer Rechtszustand	16.09.2013
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	 Mecklenburg Vorpommern <i>MV tut gut.</i>
Homepage: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Informationen zum Flurneuerordnungsverfahren	
Verfahrensnummer	A 52-014
Verfahrensname	Trantow
Verfahrensart	§56 LwAnpG
Zuständige Stelle	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
weitere Information:	
Status	Abgeschlossen
Verfahrensgröße [ha]	2135
Anzahl Teilnehmer	259
Schlussfeststellung	02.04.2012
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern	 Mecklenburg Vorpommern <i>MV tut gut.</i>
Homepage: https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Abbildung 4: Informationsumfang zu einem in Bearbeitung befindlichen und zu einem abgeschlossenen Verfahren

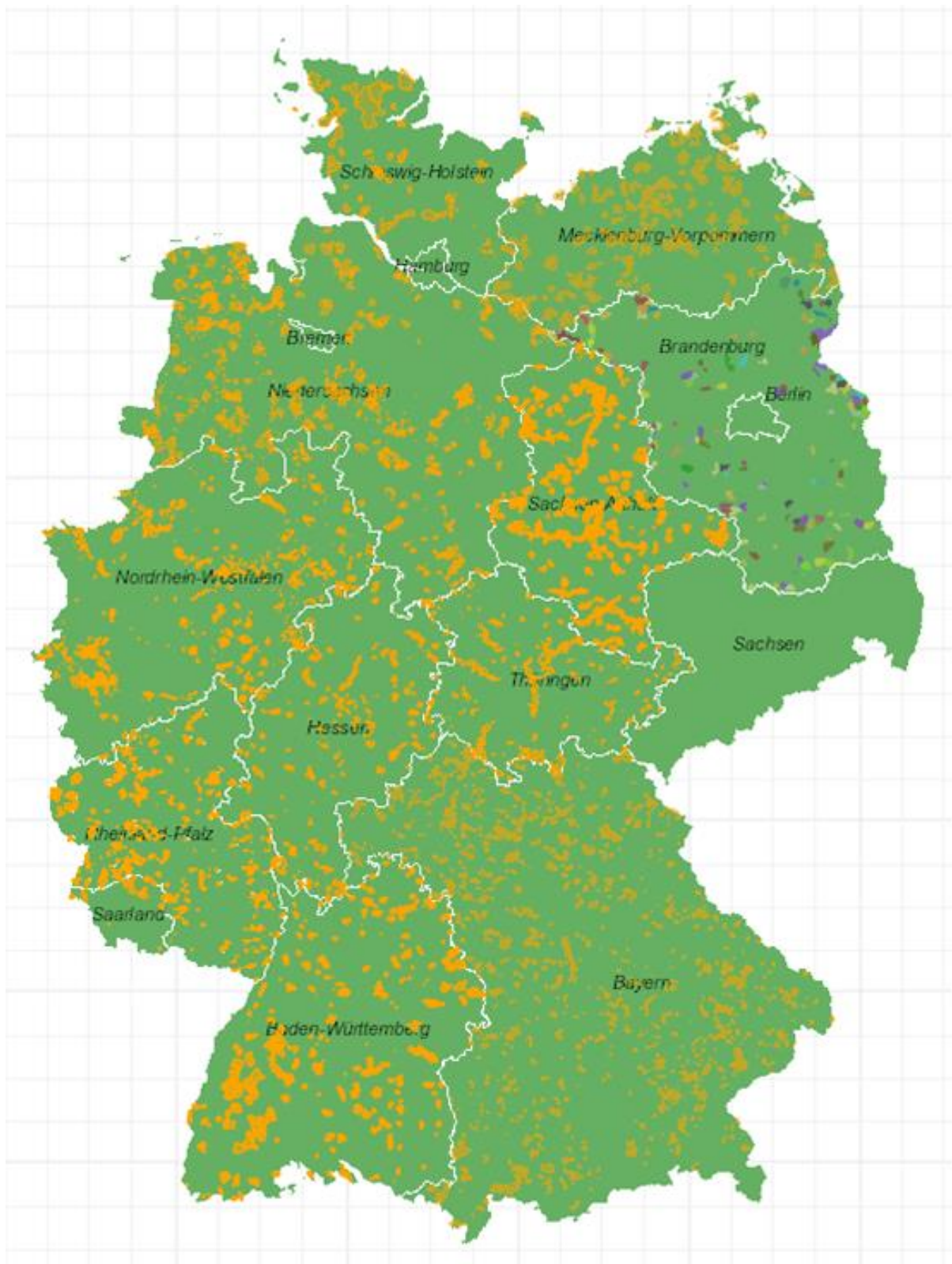


Abbildung 5: Bundesweite Übersicht der angeordneten Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG

Am Ende der Internetseite finden sich Informationen zur Ausbildung im Bereich Flurneuordnung/Flurbereinigung sowie unter der Rubrik „Publikationen und Dokumente“ der Link zum aktuellen Flurneuordnungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Übersicht über bereits nach LwAnpG und/oder FlurbG angeordnete und neu anzuordnende Verfahren

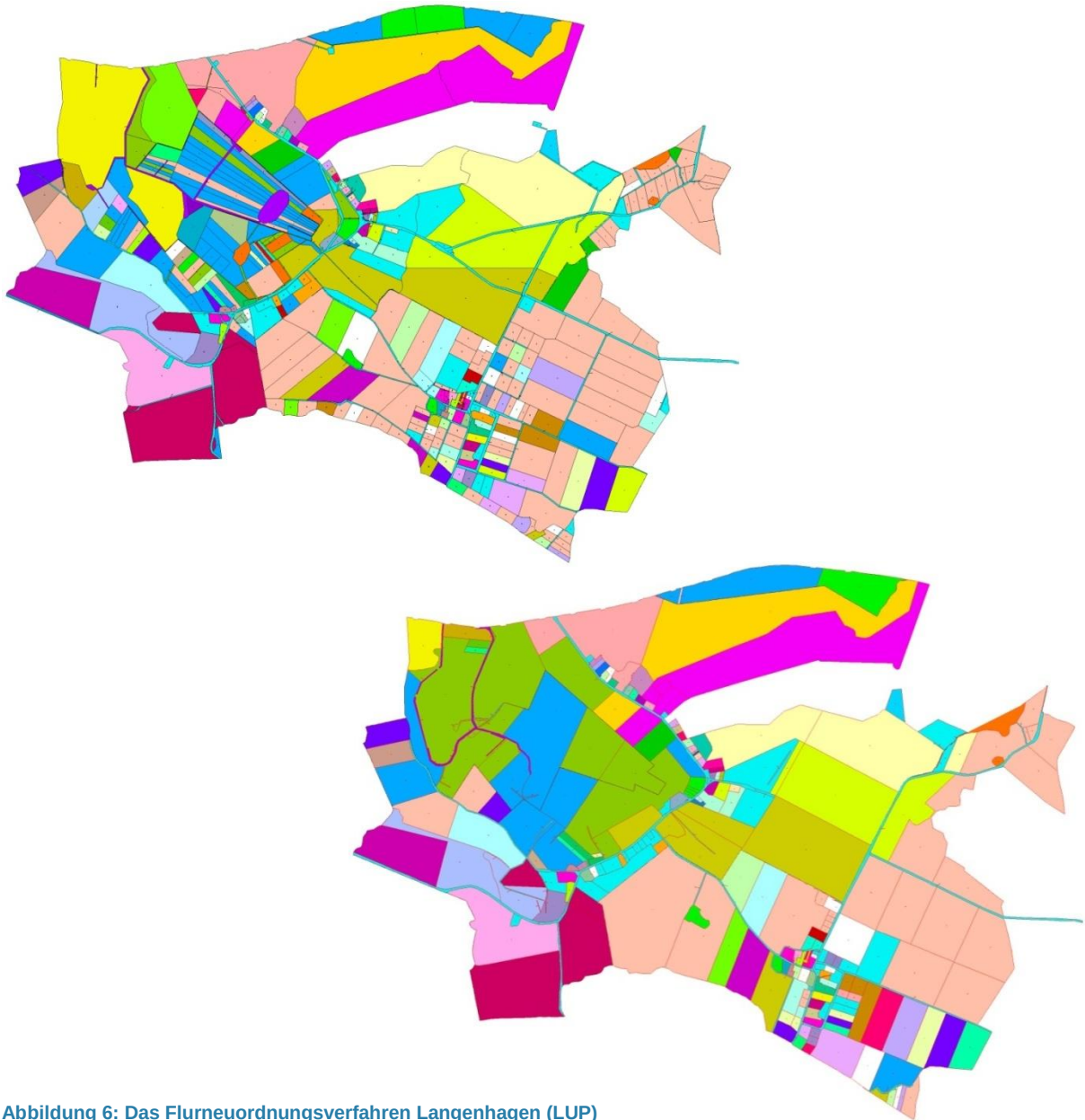


Abbildung 6: Das Flurneuordnungsverfahren Langenhagen (LUP)
alter Bestand vor der Flurneuordnung - neuer Bestand nach der Flurneuordnung

Tabellenübersicht

Teil I: Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2018

- Zum Jahresende 2018 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2018 neu angeordnete Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Im Jahr 2018 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2018 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

Teil II: Planung 2019

- Planung zum Jahresende 2019 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)
- Planung 2019 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht
- Planung 2019 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) mit grafischer und textlicher Verfahrensbeschreibung

Stand der Bearbeitung von Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG zum Jahresende 2018

- Zum Jahresende 2018 anhängige Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	6	3.577	-		1	239	64	82.300	
MS	-		-		-		30	49.449	
VP	-		-		-		54	93.968	
WM	7	5.524	-		2	424	72	100.242	
Summe:	13	9.101	-		3	663	220	325.959	Gesamt:
									335.723 ha in 236 Verfahren

- Im Jahr 2018 neu angeordnete Verfahren* nach LwAnpG (§§ 53, 56) und/oder FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		1	239	3	4.321	
MS	1	190	-		-		-		
VP	-		-		-		-		
WM	2	1.291	-		-		2	1.879	
Summe:	3	1.481	-		1	239	5	6.200	Gesamt:
									7.920 ha in 9 Verfahren

* = Gemäß Flurneuordnungsprogramm für das Land M-V eingeleitete Verfahren, für die der bestandskräftige Verwaltungsakt Anordnung noch aussteht, sind nicht enthalten.

- Im Jahr 2018 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	-		-		-		-		
MS	-		-		-		2	4.339	
VP	-		-		-		3	4.277	
WM	-		-		-		4	6.218	
Summe:	-		-		-		9	14.834	Gesamt:
									14.834 ha in 9 Verfahren

- Seit Errichtung der Flurneuordnungsbehörden in M-V bis zum Jahresende 2018 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abgeschlossene Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StÄLU	nach § 86 FlurbG		nach § 87 FlurbG		nach § 91 FlurbG		nach §§ 53,56 LwAnpG		
	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	Anzahl	[ha]	
MM	1	71	-		2	972	57	50.933	
MS	-		-		-		45	43.642	
VP	-		-		-		50	71.054	
WM	1	366	-		-		72	63.731	
Summe:	2	437	-		2	972	224	229.360	Gesamt:
									230.769 ha in 228 Verfahren

Planung 2019

- Planung zum Jahresende 2019 mit bestandskräftiger Schlussfeststellung abzuschließender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum)

StALU MM	Verfahrensname	Land- kreis	Ordn.- Nr.n. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Klaber Gutshaus	LRO	9	57	53,56	
2.	Peez	LRO	4	102		86
3.	Cammin I	LRO	213	777	53,56	
4.	Damm-Reez	LRO	163	1.408	53,56	
5.	Thelkow-Liepen	LRO	156	1.403	53,56	
6.	Bastorf-Kägsdorf	LRO	624	2.236	53,56	
7.	Hohen Sprenz	LRO	359	1.860	53,56	
8.	Groß Lunow	LRO	128	1.130	53,56	
9.	Rachow-Zierstorf	LRO	145	1.160	53,56	
10.	Kritzkow	LRO	189	1.259	53,56	
Summe StALU MM:			1.990	11.392		

StALU MS	Verfahrensname	Land- kreis	Ordn.- Nr.n. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Lupendorf	MSE	115	914	53,56	
2.	Remplin	MSE	192	1388	53,56	
3.	Woldegk-Göhren	MSE	132	972	53,56	
Summe StALU MS:			439	3.274		

StALU VP	Verfahrensname	Land- kreis	Ordn.- Nr.n. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Gresenhorst	VR	485	1.587	53,56	
2.	Poseritz II	VR	289	1.637	53,56	
3.	Dreschwitz	VR	377	2.311	53,56	
4.	Groß Kordshagen	VR	253	2.225	53,56	
5.	Warnkenhagen	VR	99	399	53,56	
Summe StALU VP:			1.503	8.159		

StALU WM	Verfahrensname	Land- kreis ²⁾	Ordn.- Nr.n. ¹⁾	[ha]	Anordnung nach § LwAnpG FlurbG	
1.	Möllenbecker Holz	LUP	71	322		91
2.	Dadow	LUP	80	663	53,56	
3.	Groß Godems	LUP	176	995	53,56	
4.	Wulfsahl-Stresendorf	LUP	148	1.199	53,56	
5.	Mahnkenwerder	LUP	25	102		91
6.	Pötenitz	NWM	371	1.753	53,56	
7.	Kummer	LUP	286	1.341	53,56	
8.	Warlow	LUP	351	1.716	53,56	
Summe StALU WM:			1.508	8.091		

Summe StÄLU:			5.440	30.916		
---------------------	--	--	--------------	---------------	--	--

¹⁾ = In Verfahren nach LwAnpG und FlurbG wird jeder Eigentümer von Grundstücken und selbständigem Gebäudeeigentum oder Inhaber anderweitiger relevanter Eigentumsrechte in einem Verfahrensgebiet verkürzend und anonymisierend mit einer Ordn.-Nr. bezeichnet.

²⁾ = Bedingt durch die in den letzten Jahren in M-V durchgeführten Kreisgebiets- und Funktionalreformen werden teilweise Verfahren nach LwAnpG und FlurbG von dem StALU zu Ende bearbeitet, welches die Verfahren ursprünglich angeordnet hat, losgelöst von der tatsächlichen, heutigen territorialen Zuständigkeit der StÄLU für neu anzuordnende Verfahren. So bearbeitet beispielsweise das StALU WM Verfahren im heutigen Landkreis MSE (für den heute das StALU MS zuständig ist) zu Ende, die von dem in ihm aufgegangenen damaligen AfL Parchim im damals dem AfL zugeordneten Landkreis Müritz angeordnet worden sind. Gründe hierfür sind die Komplexität der Verfahren und die personellen Zuordnungen im Zuge der Funktionalreform.

- Planung 2019 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG (§§ 53, 56) und FlurbG (außer Freiwilliger Landtausch-Verfahren und Verfahren zur Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum) in tabellarischer Übersicht

Planung 2019 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU MM:			0				

Planung 2019 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU MS							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU MS:			0				

Planung 2019 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU VP							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	-						
Summe StALU VP:			0				

Planung 2019 anzuordnender Verfahren nach LwAnpG und/oder FlurbG im StALU WM							
lfd. Nr.	Verfahrensname (Aktenzeichen)	Land-kreis	[ha]	Hauptziel	Anordnung nach §		Bearbeitung durch
					LwAnpG	FlurbG	
1.	Radegast-GDB (543-34506)	NWM	215	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL.		86	StALU WM
2.	Maurine (543-34507)	NWM	311	Begleitung der Umsetzung und Unterstützung von Maßnahmen auf Grundlage der WRRL.		86	StALU WM
Summe StALU WM:			526				

Summe aller StÄLU:			526				
--------------------	--	--	-----	--	--	--	--

Besondere Anordnungsgründe/Verfahrensziele/Kriterien:

einen guten ökologischen Zustand überführt werden. Zur Unterstützung der damit verbundenen Ziele (Durchgängigkeit, Randstreifen und Entwicklungskorridor) sowie einer teilweisen Neutrassierung des Gewässerverlaufes erfolgt eine eigentumsrechtliche Neuordnung der betroffenen Flächen.

Des Weiteren sollen in diesem Verfahren Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie Maßnahmen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht und ausgeführt werden. Nachteile, die für die allgemeine Landeskultur durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen (hier insbesondere wasserbauliche Maßnahmen) entstehen oder entstanden sind, sollen beseitigt werden. Bestehende Landnutzungskonflikte werden im Verfahren aufgelöst. Auch hierfür kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang nach § 40 FlurbG bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen des Verfahrens angestrebt, über freiwillige Plan- und Landverzichtsvereinbarungen im Sinne der §§ 52 und 54 FlurbG, für die Verfahrensdurchführung benötigte Flächen bereit zu stellen.

pflichtiges Gewässer im Sinne der WRRL. Der im Verfahrensgebiet liegende Gewässerabschnitt der Maurine soll in einen guten ökologischen Zustand überführt werden. Zur Unterstützung der damit verbundenen Ziele (Durchgängigkeit, Randstreifen und Entwicklungskorridor) sowie einer teilweisen Neutrassierung des Gewässerverlaufes erfolgt eine eigentumsrechtliche Neuordnung der betroffenen Flächen.

Des Weiteren sollen in diesem Verfahren Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie Maßnahmen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht und ausgeführt werden. Nachteile, die für die allgemeine Landeskultur durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen (hier insbesondere wasserbauliche Maßnahmen) entstehen oder entstanden sind, sollen beseitigt werden. Bestehende Landnutzungskonflikte werden im Verfahren aufgelöst. Auch hierfür kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang nach § 40 FlurbG bereitgestellt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen des Verfahrens angestrebt, über freiwillige Plan- und Landverzichtsvereinbarungen im Sinne der §§ 52 und 54 FlurbG, für die Verfahrensdurchführung benötigte Flächen bereit zu stellen.

Adressen und Ansprechpartner (Zuständige Verwaltungsbehörden)

**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern**
Referat 340 - Ländliche Entwicklung
Thomas Reimann
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Tel.: 0385-588-6340
E-Mail: t.reimann@lm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Antje Adjinski
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
Tel. 0381-33167-300
E-Mail: a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Bernd Passenheim
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg
Tel. 0395-3806-9103
E-Mail: b.passenheim@stalums.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Bernd Passenheim (kommissarisch)
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Tel.: 03831-696-3999
E-Mail: b.passenheim@staluvp.mv-regierung.de

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg**
Abteilung 3 - Integrierte ländliche Entwicklung
Astrid Winkelmann
Bleicherufer 13
19053 Schwerin
Tel.: 0385-59586-370
E-Mail: a.winkelmann@staluwm.mv-regierung.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1 • 19061 Schwerin
Telefon (0385) 588-0 • Fax (0385) 588 6024
Internet: <http://www.lm.mv-regierung.de>
E-Mail: presse@lm.mv-regierung.de



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020
http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020_de

Fotos:

Fotostudio Berger, Schwerin (Portrait)

Kartengrundlagen und Druck:

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Auflage:

Als Datei und als Druckexemplar (225 Stück) veröffentlicht.

Redaktionsschluss:

12. April 2019

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern unentgeltlich abgegeben. Sie ist nicht zum gewerblichen Vertrieb bestimmt.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin/dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.